

Basler Zeitung

Mittel gegen die Korruption

Andreas Valda, Bern.

02.05.2014

Der Bundesrat will Privatbestechung von Amtes wegen verfolgen. Wirtschaftsverbände befürchten verleumderische Anzeigen. Betroffen sind auch Sportorganisationen.



Bestechungsvorwürfe gegenüber der Fifa haben die Gesetzesvorlage ins Rollen gebracht.

Foto: Sergio Moraes (Reuters)

Artikel zum Thema

Wird heutzutage in der Schweiz ein Privater bestochen, so kann ein Staatsanwalt nicht von sich aus ermitteln. Ein Beispiel: Ein Hausbesitzer gibt einem Sanitär den Auftrag, die Bäder eines Hauses zu sanieren. Er bittet ihn, darüber hinaus für die Sanierung einen Maler zu finden, der das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bietet.

Der Sanitär wählt aber den Geschäftsfreund und Maler aus, der ihm pro Auftrag oder jährlich eine Rückvergütung zahlt. Der Sanitär verschweigt diesen Vorteil. Er lässt sich bestechen. Damit schädigt er nicht nur den Auftraggeber, er verzerrt auch den Wettbewerb, weil nicht der beste Maler zum Zug kommt. Zur Strafklage berechtigt ist aber nur der Hausbesitzer. Verzichtet er, kommen Bestecher und Bestochener ungeschoren davon. Lange waren solche Kick-backs gang und gäbe. Ob sie es heute noch sind, ist umstritten.

Ein zweites Beispiel, das laut einem Kenner häufig vorkommt: Eine Firma bestellt bei einer PR-Agentur Werbematerial. Sie verlangt, dass die Agentur eine Druckerei bei definierter Qualität zum besten Preis findet. Diese Rechnung zahlt die Auftraggeberin direkt. Die Agentur nimmt die Druckerei, von der sie eine Rückvergütung erhält. Sie verschweigt der Auftraggeberin diesen Kick-back. Damit macht sie sich strafbar. Sie verzerrt den Wettbewerb und schadet so der Volkswirtschaft.

Europarat im Nacken

«Korruption ist ein grosses Hindernis für wirtschaftliche und soziale Entwicklung», stellte der Bundesrat vor einem Jahr fest und schlug vor, das Korruptionsstrafrecht zu verschärfen. Der wichtigste Punkt: Privatbestechung soll wie Bestechung von Staatsangestellten von Amtes

wegen verfolgt werden. Gestern hat er diese Gesetzesverschärfung vorgestellt. Unverändert soll Privatbestechung mit Gefängnis von bis zu drei Jahren bestraft werden.

Davon ausgenommen sind nur «geringfügige, sozial übliche Vorteile» sowie Bestechungen von Personen in Ehrenämtern, etwa «der Präsidentin eines Quartiervereins, die sich gegen Schmiergeld öffentlich für ein Strassenprojekt einsetzt». So steht es in der Botschaft.

Die Idee zur Verschärfung des Korruptionsstrafrechts kam aus dem Parlament. Ins Rollen brachte sie 2010 der Genfer SP-Nationalrat Carlo Sommaruga. Dies, nachdem damals ruchbar geworden war, dass Fifa-Funktionäre im Vorfeld der Vergabe von WM-Austragungen bestochen worden waren, ohne dass eine Strafbehörde hatte ermitteln können, da die Fifa selber an einem Prozess nicht interessiert war. Fast gleichzeitig kam der Bundesrat von aussen unter Druck. Die Antikorruptionsstelle des Europarates, genannt Greco, stellte in einem Länderexamen fest, dass in der Schweiz viel Raum für Privatbestechungen bestehe. Auch sie empfahl, diesen Tatbestand im Gesetz von einem Antrags- in ein Offizialdelikt zu wandeln.

Eingriff in private Geschäfte

Die massgeblichen Wirtschaftsverbände sind dagegen. «Bei privater Bestechung sind immer auch Unternehmen tangiert beziehungsweise geschädigt. Ohne aktive Teilnahme der betroffenen Unternehmen ist eine Strafermittlung aber sehr schwierig», sagt Thomas Pletscher, bei Economiesuisse verantwortlich für Wirtschaftspolitik. Es mache daher keinen Sinn, dass private Bestechung von Amtes wegen verfolgt werde. Hingegen steige die Gefahr erheblich, «dass Dritte mittels Anzeigen in die internen Verhältnisse einer Firma oder ein Geschäftsverhältnis eingreifen». Der Staatsanwalt agiere in Fällen, bei denen am Ende vielleicht kein strafrechtliches Verhalten vorzufinden sei. Der Schaden sei aber angerichtet. Gleich argumentiert der Gewerbeverband.

Darüber hinaus bestehe für Fälle wie den eingangs geschilderten schon heute ein Strafartikel, sagt Pletscher: die ungetreue Geschäftsbesorgung. Auf sie stehen ebenfalls drei Jahre Gefängnis, bei Absicht, sich zu bereichern, gar fünf Jahre. Eine solche Klage hat vor kurzem ein Bankkunde im Fall von Kick-backs in der Vermögensverwaltung eingereicht (TA vom 23. April). Es ist ein seltener Pilotfall, weil solche Klagen schwierig zu führen sind.

Ähnliches gilt wohl für die heutigen Strafbestimmungen bei Privatkorruption. Diese gibt es seit acht Jahren, aber noch nie ist ein Fall eingeklagt worden. «Im Bereich Privatbestechung gibt es eine hohe Dunkelziffer», sagt Ernst Gnägi, Leiter internationales Strafrecht im Justizdepartement. Geschädigte Unternehmen hätten wegen der Furcht vor Reputationsschäden oft kein Interesse, dass Privatbestechung in ihrem Unternehmen verfolgt werde, und verzichteten auf eine Anzeige. Die Einstufung als Offizialdelikt soll diese Situation ändern, «da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Privatbestechung besteht», so Gnägi. Auch deshalb wolle der Bundesrat hart bleiben.